

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Hilfeplanverfahren

**Empfehlungen
des Landesamtes für
Jugend und Soziales
– Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz**

**zu dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
vom 13. Dezember 1993**

HILFEPLANVERFAHREN

**Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales
– Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz
zu dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
vom 13. Dezember 1993**

Der Landesjugendhilfeausschuß hat am 13. Dezember 1993 auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes Rheinland-Pfalz nachfolgende Empfehlungen zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII verabschiedet.

Mit dem Hilfeplan hat der Gesetzgeber ein Planungsinstrument eingeführt, das die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige im Einzelfall planvoll organisieren soll. Für das Jugendamt ist der Hilfeplan Grundlage der fachlichen Selbstkontrolle und der Koordination der Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und den durchführenden Stellen bei der Bewilligung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung.

Die Empfehlungen zum Hilfeplan gelten für die Anwendung des § 36 SGB VIII auf die §§ 27 bis 35 und 41 SGB VIII und berücksichtigen noch nicht die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII), die zum 1. Januar 1995 in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist. Ebenso erfordert Erziehungsberatung im Sinne des § 28 SGB VIII erst dann ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII, wenn der erzieherische Bedarf auf Erziehungsberatung in einem Hilfeplangespräch festgestellt wird, es sich dabei um eine absehbar längerfristige Erziehungsberatung im Sinne psychologisch-therapeutischer Leistungen handelt und die Freiwilligkeit und der besonders zugesicherte Vertrauensschutz der Erziehungsberatung für die Betroffenen gewahrt bleiben. Die Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 28 SGB VIII durch die Personensorgeberechtigten ohne Einschaltung des Jugendamtes bleibt auch weiterhin gewährleistet.

Das Landesamt für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz empfiehlt den Jugendämtern seines Bereichs, nach diesen Empfehlungen zu verfahren, damit eine weitestgehend einheitliche Anwendung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gewährleistet ist.

1 DER HILFEPLAN IM KONTEXT DES KJHG

1.1 Zum Grundverständnis von Jugendhilfe und Hilfeplan

Das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist von einem tiefgreifenden Wandel im Grundverständnis der Jugendhilfe begleitet, den Wandel von einem Kontroll- und Eingriffsverständnis der Jugendhilfe zu einem modernen Dienstleistungsverständnis. Hierin liegt auch die große Herausforderung für die Fachkräfte der Jugendhilfe. An die Stelle staatlicher Eingriffe tritt ein differenziertes Leistungsangebot zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Eltern oder Personensorgeberechtigte haben nun einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Im Rahmen dieses Perspektivwandels der Jugendhilfe kommt dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII eine Schlüsselrolle zu; es hat die neuen Perspektiven für den Bereich der Hilfe zur Erziehung umzusetzen. Der Gesetzgeber (BT-Drucks. 11/5948) hat u.a. folgendes ausgeführt:

- die Jugendhilfe müsse sich als Partner der Familie und ihres sozialen Netzwerkes begreifen,
- ihre Hilfen sollten die Entwicklung des jungen Menschen fördern und das Erziehungsverhalten der Eltern stärken,
- der Erfolg der Hilfe hänge wesentlich von der Bereitschaft ab, sie nach den Wünschen der Betroffenen auszugestalten.

Der Hilfeplan ist ein fachliches Instrument, das für jeden betreuten jungen Menschen und seine Familie eine Perspektive zu entwickeln erlaubt, die durch geeignete professionelle Hilfen definiert und in ihrer Wirksamkeit gemeinsam mit den Betroffenen überprüft wird. Das Hilfeplanverfahren strukturiert die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem jungen Menschen und seiner Familie und anderen Institutionen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, es koordiniert die Mitverantwortung und die Mitwirkung aller am Hilfeprozeß Beteiligten mit dem Ziel einer bestmöglichen Hilfe im Einzelfall.

1.2 Die Rolle des Jugendamtes gegenüber den Leistungsberechtigten

Die besondere Rolle der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erwächst aus dem Spannungsfeld von elterlicher Erziehungsverantwortung, dem Rechtsanspruch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung und der Verantwortung, das Recht des Kindes auf Erziehung sicherzustellen. Der Vorrang des elterlichen Erziehungsrechtes hat dazu geführt, daß sich der Leistungsanspruch im Falle der Erziehung Minderjähriger auf die Eltern bezieht. Der grundlegende Leistungsgedanke setzt das Interesse der Anspruchsberechtigten an einer Hilfe zur Erziehung voraus. Oberhalb der Schwelle der Gefährdung des Kindeswohls

(§ 1666 BGB) kann deshalb ohne Einverständnis der Eltern im Prinzip keine Hilfe zur Erziehung einsetzen, obwohl sie möglicherweise aus fachlicher Sicht dringend angeraten wäre. Daraus erwächst für das Jugendamt die besondere Herausforderung und Verpflichtung, seine Jugendhilfeangebote gegenüber der betroffenen Familie adressatenfreundlich anzubieten, auf die Familie zuzugehen und die Informations- und Beratungskontakte partnerschaftlich zu gestalten.

Unterhalb der Schwelle der Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt nach § 50 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, das Vormundschaftsgericht anzurufen, das die Einschränkung oder den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB anordnen kann.

Ein wesentliches Anliegen des Jugendamtes ist es, fachliche Kompetenz für das Erkennen und Lösen von Erziehungs- und Entwicklungsproblemen zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt ist für das Hilfeplanverfahren verantwortlich und hat eine federführende Moderatorenrolle in dem Beratungs- und Abstimmungsprozeß des Hilfeplanverfahrens. Diese Rolle ist in der Regel von sozialpädagogischen Fachkräften federführend wahrzunehmen. Sie sollen eine Gesprächsatmosphäre herstellen, in der ein Dialog möglich ist, bei dem unterschiedliche Interessen und Erwartungen geäußert und diskutiert werden sowie Kompromisse gefunden und vereinbart werden können. Hier liegen die größten Herausforderungen für die Fachkräfte, weil es keine Patentrezepte gibt, dies umzusetzen.

1.3 Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten

Personensorgeberechtigte Eltern und mit zunehmendem Alter auch die betroffenen Kinder/Jugendlichen sind Empfänger einer von ihnen beantragten, ausgewählten und gewünschten Leistung. Ohne ihre Beteiligung, Mitwirkung und Zustimmung kommt keine Hilfe zustande.

Personensorgeberechtigte Eltern/-teile haben nach § 27 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Sämtlichen Betroffenen steht das Recht zu, einerseits zwischen Diensten und Einrichtung verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII) und andererseits bei einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie die Pflegefamilie bzw. die Einrichtung auszuwählen (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), die die Betreuung durchführen soll. Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten ist insofern begrenzt, als bei der Auswahl nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen dürfen und dadurch, daß die Hilfe in einen für die Entwicklung des jungen Menschen geeigneten und notwendigen Rahmen umgesetzt werden muß. Hierin liegen die Schranken des Wunsch- und Wahlrechtes. Die Eignung der einzelnen Leistung steht in einem Verhältnis zu dem zu deckenden Bedarf. Die subjektive Problemsicht der Betroffenen ist ernst zu nehmen, aber die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Jugendhilfe ist vorrangig nach fachlichen Maßstäben zu erfüllen.

Die Rechtsposition der beteiligten Kinder/Jugendlichen hat im Hilfeplanverfahren einen abgestuften Rechtscharakter, da sie keinen Antrag nach § 27 Abs. 1 SGB VIII stellen dürfen. § 8 SGB VIII bestimmt, daß Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Dieses Beteiligungsrecht ist ein wesentliches Indiz für eine am Wohl des Kindes/Jugendlichen orientierte Jugendhilfe. Dem Beteiligungsrecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die ihre Wünsche zu der Gestaltung der Hilfe äußern, kommt besondere Bedeutung zu, da das elterliche Erziehungsrecht wie auch der Rechtsanspruch nach § 27 Abs. 1 SGB VIII bezogen sind auf das Recht des Kindes auf Erziehung, so daß sie am Wohle des Kindes zu orientieren sind. Insofern kommt der Moderatorenrolle des Jugendamtes besondere Bedeutung zu.

1.4 Der Datenschutz im Hilfeplanverfahren

Für die Durchführung der Hilfe zur Erziehung ist die Erhebung von Daten zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen des jungen Menschen und seiner Familie (§ 62 SGB VIII), deren Speicherung in der Einzelfallakte und/oder im Hilfeplan (§ 63 SGB VIII) und deren Offenbarung an am Hilfeplanverfahren Beteiligte (§ 64 SGB VIII) notwendig. Hierbei dürfen datenschutzrechtliche Belange und das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt werden. Nach § 62 SGB VIII dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die nach pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen verantwortlichen Stelle (Jugendamt) zur Erfüllung einer Aufgabe (Gewährung einer Hilfe zur Erziehung) erforderlich sind. Diese Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen und nicht bei Dritten (z.B. Schule, Ausbildungsstätte ...) zu erheben.

Die Betroffenen sollen von Anfang an Klarheit haben, wie mit ihren Informationen und vertraulichen Mitteilungen umgegangen wird und wozu bestimmte Informationen verwendet werden, um die gewünschte Hilfe gewähren zu können. Im Rahmen der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII soll die Fachkraft des Jugendamtes die Betroffenen auf die einzelnen Schritte des Hilfeplanverfahrens und die damit verbundene Weitergabe ihrer Informationen und vertraulichen Mitteilungen aufmerksam machen. Dabei ist es Aufgabe dieser Fachkraft abzuwägen, welche der ihr anvertrauten persönlichen Daten für die Gewährung der notwendigen und gewünschten Hilfe offengelegt werden müssen und welche Daten den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII genießen und deshalb auch nicht Bestandteil des Hilfeplanes werden.

Grundsätzlich dürfen die zum Zwecke der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung erhobenen Daten nach § 64 SGB VIII nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Damit ist die Offenbarung dieser Daten durch die Fachkraft des Jugendamtes in dem Fachgespräch und gegenüber der aufnahmebereiten Stelle, die die Hilfe durchführt, in dem Hilfeplangespräch datenschutzrechtlich grundsätzlich möglich und unbedenklich, soweit die Datenoffenbarung auf den Umfang beschränkt ist, der für die Erfüllung der einzelnen Aufgabe erforderlich ist. Bei der Fortschreibung des Hilfeplans werden in dem für die Fortschreibung des Hilfeplans erforderli

chen Umfange gesammelte Daten gegenüber dem Jugendamt und den Betroffenen mitgeteilt. Auch in diesem Falle ist Zweckidentität gegeben, da die Hilfe zur Erziehung dem gleichen Zwecke dient. Es ist sinnvoll, daß das Jugendamt die Personensorgeberechtigten bittet, eine Einverständniserklärung zu unterschreiben, die die Erhebung, Speicherung und Offenbarung zweckgebunden für die konkrete Hilfe zur Erziehung im Einzelfall erlaubt.

2 SCHRITTE DES HILFEPLANVERFAHRENS

Die Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII läßt sich in mehreren Verfahrensschritten gliedern, ohne daß damit der konkrete Ablauf festgeschrieben werden soll. Im einzelnen lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- die ausführliche Beratung der Betroffenen (der Eltern, Kinder/Jugendlichen und jungen Volljährigen) im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens,
- die fachlich qualifizierte Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung durch ein Team des Jugendamtes,
- die Beteiligung der Betroffenen am Hilfeprozeß und deren Entscheidung über die für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung sowie
- die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans in regelmäßigen Abständen.

Wenn die Schritte des Hilfeplans in Eilfällen oder Krisensituationen nicht vor einer Sicherstellung der Betreuung durchgeführt werden können, so sind sie umgehend nachzuholen, um überprüfen zu können, ob die kurzfristig notwendige Entscheidung auch mittel- und längerfristig gerechtfertigt ist.

2.1 Beratung der Betroffenen

- 2.1.1 Vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und vor Änderung der Art und des Umfangs der Hilfe hat das Jugendamt die Betroffenen umfassend und den Umständen des Einzelfalles angemessen zu beraten und dabei auch auf die mögliche Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen hinzuweisen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Das Jugendamt hat die Federführung im Beratungs- und Hilfeprozeß und moderiert den Hilfeplan. Es wird durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft vertreten, die der betroffenen Familie im Rahmen der Beratung und des Hilfeplanprozesses als konstanter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll, um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten und um ein Vertrauensverhältnis zu der Familie aufzubauen.

2.1.2 Dem Hilfeplanverfahren geht grundsätzlich ein Beratungsprozeß voraus. Wenn die Fachkraft des Jugendamtes hierbei zu dem Ergebnis kommt, daß ein Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung gegeben ist, wird sie die Notwendigkeit und Eignung der einzelnen Arten der Hilfen zur Erziehung §§ 28 bis 35, 41 SGB VIII für die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen und die Stabilisierung der Familie aufzeigen und offen mit den Betroffenen erörtern. Dabei sind die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen auch anzusprechen (z.B. welche Chancen und Risiken eine Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung für die Eltern-Kind-Beziehung haben kann). Die Vorstellungen, Wünsche und Befürchtungen der betroffenen Familie bei der Umsetzung der Hilfe sind genau zu erfragen. Kinder und Jugendliche sind dabei entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der Beratungsprozeß muß beinhalten, daß die Personensorgeberechtigten, falls sie Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen, einen Antrag nach § 27 Abs. 1 SGB VIII stellen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, sie unter Hinweis auf die bestehenden Datenschutzvorschriften (Ziff. 1.4) um eine Einverständniserklärung zu bitten.

Als weiterer Inhalt der Beratung kommen in Betracht:

- die Kostenbeteiligung der Betroffenen nach §§ 91 ff SGB VIII,
- in Krisensituationen ggf. auch Beratung der Kinder/Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII),
- die Ausübung der Personensorge durch andere Erziehungsberechtigte gemäß § 38 SGB VIII,
- die Adoptionsprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII
und
- mögliche rechtliche Konsequenzen bei Vollzeitpflege nach § 1632 Abs. 4 BGB.

2.1.3 Besteht zwischen der Fachkraft des Jugendamtes und den Betroffenen nach der Beratung Übereinstimmung darüber, daß eine Hilfe nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII einzuleiten ist, und haben die Betroffenen ihre Vorstellungen und Wünsche, geäußert, so beruft die Fachkraft das Fachgespräch im Jugendamt ein. Hiermit beginnt das Hilfeplanverfahren.

Falls die Betroffenen andere Vorstellungen haben oder zur Mitwirkung nicht bereit sind, ohne daß eine Gefährdung des Kindeswohles gegeben ist, besteht für das Jugendamt rechtlich keine Möglichkeit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Hilfe zur Erziehung einzuleiten.

In Fällen, in denen eine Hilfe wegen der Gefährdung des Kindeswohls notwendig und ein Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten nicht zu erzielen ist, muß das Jugendamt die Einleitung eines Verfahrens nach § 50 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB prüfen.

2.2 Internes Fachgespräch

- 2.2.1 Der Entscheidungsvorschlag über die im Einzelfall angezeigte Art der Hilfe soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind, sind grundsätzlich die Hilfen zur Erziehung, bei deren Beginn der Zeitpunkt der Beendigung noch nicht feststeht.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird häufig in der Form erfolgen, daß Entscheidungsvorschläge erarbeitet werden, die Mitarbeiter des Jugendamtes im Rahmen eines Teamgespräches/Fachgespräches treffen. In dem Fachgespräch beraten überwiegend Fachkräfte des Jugendamtes, die eine sozialpädagogische oder vergleichbare Ausbildung haben. Es handelt sich dabei um eine interne interdisziplinäre Beratung des Jugendamtes, zu der auch externe Fachleute hinzugezogen werden können, falls dies im Einzelfall erforderlich sein sollte. Damit wird bezweckt, daß unterschiedliche fachliche Aspekte und verschiedene individuelle Wahrnehmungen in die Entscheidung einfließen und ihre fachliche Qualität verbessern.

- 2.2.2 Der Teilnehmerkreis des Fachgespräches kann je nach Erforderlichkeit des Einzelfalles erweitert oder reduziert werden. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfordert eine Beratung von mindestens drei Personen. Eine flexible Gestaltung dieses Instruments der Teamberatung ist wünschenswert, damit es einerseits nicht zu Verzögerungen der Hilfestellung kommt und andererseits bei extrem schwierigen Einzelproblemen sichergestellt ist, daß das Team so besetzt ist, daß für den jungen Menschen die richtigen Weichenstellungen erfolgen.

Als Teilnehmer für das Fachgespräch können in Betracht kommen:

- die federführende Fachkraft des Jugendamtes,
- weitere sozialpädagogische Mitarbeiter des Jugendamtes,
- der für die Bewilligung der Hilfe im Jugendamt zuständige Mitarbeiter/Vorgesetzte, gegebenenfalls auch ein weiterer Vertreter der wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- ggf. Vertreter interner Spezialdienste (Jugendgerichtshilfe, Schutzhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, ...),
- ggf. wichtige Institutionen aus dem professionellen Helfersystem (Erziehungsberatung, Schule, Sonderschule, Jugendsozialarbeit, Arbeitsamt, ...),
- ggf. Vertreter von Institutionen, die bei der Durchführung der Hilfe bereits tätig waren.

- 2.2.3 Bei der Durchführung des internen Fachgespräches stellt die federführende Fachkraft die Erziehungs- und Lebenssituation und den daraus resultierenden erzieherischen Bedarf in der notwendigen Ausführlichkeit dar und übermittelt ebenfalls detailliert die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen über die nach ihrer Auffassung in Betracht kommenden Hilfsmöglichkeiten. Die Fachkraft kann eine fachliche Bewertung und einen Entscheidungsvorschlag anschließen. Bei dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte werden die Möglichkeiten der Teamentscheidung genutzt; das Hilfebegehren der Betroffenen und die Erziehungssituation werden unter verschiedenen fachlichen Gesichtspunkten diskutiert und es werden Lösungsmöglichkeiten – einschließlich der Adoption nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII – gesucht, wobei nach Möglichkeit alternative Hilfsangebote des Jugendamtes entwickelt werden sollen, die den Betroffenen in dem späteren Hilfeplangespräch zur Wahl angeboten werden.

Falls eine fachlich wünschenswerte Hilfeart oder -form nicht realisiert werden kann, weil die notwendige Institution (Einrichtung oder Dienst) nicht vorhanden ist, so ist dies im Hilfeplan festzuhalten; darüber hinaus ist diese Information an die für die Jugendhilfeplanung verantwortliche Stelle im Jugendamt weiterzuleiten.

2.3 Hilfeplangespräch mit den Betroffenen

- 2.3.1 Aufgabe des Hilfeplangespräches ist es, auf der Grundlage der Hilfsangebote aus dem Fachgespräch einen Hilfeplan mit allen Beteiligten zu erstellen und abzustimmen. Dieses Hilfeplangespräch befaßt sich mit der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Hilfeart und seiner Dokumentation im Hilfeplan.

Ziel des Hilfeplangespräches ist es, daß alle Gesprächsteilnehmer die Kompetenz der anderen erkennen und anerkennen, damit es zu einer gemeinsamen Entscheidung zum Wohle des jungen Menschen kommt. Es ist Intention des § 36 SGB VIII, durch das Hilfeplangespräch den Eltern und den Kindern/Jugendlichen den Sinn und die Möglichkeiten der jeweiligen Hilfen zur Erziehung verständlich zu machen, sie an der Ausformung dieser Hilfen zu beteiligen und sie kompetent zu machen, damit sie langfristig unabhängig von fremder Hilfe werden.

- 2.3.2 Der Teilnehmerkreis des Hilfeplangespräches soll so ausgerichtet sein, daß die Betroffenen im Mittelpunkt des Geschehens stehen, und berücksichtigen, daß sie weitestgehend die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe zu treffen haben.

Der Teilnehmerkreis des Hilfeplangespräches kann je nach den Erfordernissen des Einzelfalles erweitert oder reduziert werden.

Als Teilnehmer können in Betracht kommen:

- die Betroffenen, die Eltern/-teile, die i.d.R. personensorgeberechtigt sind, das Kind/der Jugendliche oder der junge Volljährige, auf dessen Wunsch auch die Eltern/-teile teilnehmen können,
- ggf. Vertrauenspersonen der Betroffenen,
- die federführende Fachkraft des Jugendamtes,
- ggf. weitere Fachkräfte des Jugendamtes,
- Mitarbeiter der die Hilfe zur Erziehung durchführenden Institution (andere Personen, Dienste oder Einrichtungen),
- ggf. Mitarbeiter von in Aussicht genommenen Diensten oder Einrichtungen, z.B. bei einem geplanten Wechsel der Institution.

2.3.3 Die federführende Fachkraft erläutert die Hilfsangebote, die das Fachteam beraten hat, begründet sie und weist nach Möglichkeit auf Alternativen hin, um den Betroffenen eine konkrete Wahlmöglichkeit zu offerieren. Sie äußern sich zu den ihnen angebotenen Hilfsangeboten und können bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle im Rahmen des ihnen angeräumten Wunsch- und Wahlrechtes bestimmen. Dabei ist zu beachten, daß dieses Recht insoweit begrenzt ist, da nur eine für die Entwicklung des jungen Menschen geeignete und notwendige Hilfe ausgewählt werden kann (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und daß es zu keinen unvermeidbaren Mehrkosten kommen darf.

Es ist Aufgabe der für die Durchführung der Hilfe beauftragten Institution darzulegen, ob und in welchem Umfang sie die Vorstellungen der Betroffenen und des Teams in die Tat umsetzen kann.

Die Teilnehmer des Hilfeplangesprächs einigen sich im einzelnen über

- die Situationsbeschreibung,
- den erzieherischen Bedarf und das Ziel der Hilfe,
- die Hilfeart,
- die notwendigen Leistungen,
- die Zusammenarbeit,
- den Beginn und ggf. voraussichtliche Dauer der Hilfestellung sowie den Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans,
- die Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII.

- 2.3.4 Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden durch das Jugendamt in dem Hilfeplan schriftlich festgehalten. Der Hilfeplan dokumentiert die einzelnen Schritte des Verfahrens, legt aber auch die konkreten Beiträge und Verantwortlichkeiten des Einzelnen bei der Ausgestaltung der Hilfe fest. Er sollte deshalb von allen Beteiligten zur Erhöhung der pädagogischen Verbindlichkeit gegengezeichnet werden.

Eine Ausfertigung des Hilfeplans erhalten die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche – je nach Entwicklungsstand – oder der junge Volljährige, die durchführende Institution und das Jugendamt.

Bei Beginn einer Hilfe erläßt das Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Hilfeplanes über die zu gewährende Hilfe nach §§ 27 ff SGB VIII. Der Hilfeplan ist dann als wesentlicher Bestandteil dieses Leistungsbescheides anzusehen.

2.4 Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans

- 2.4.1 Das Hilfeplanverfahren ist ein dynamisches Verfahren, bei dem regelmäßig zu überprüfen ist, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, evtl. beendet oder durch eine andere Hilfeart ersetzt werden kann (vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies setzt eine Überprüfung der Ziel- und Aufgabenstellung des vorausgegangenen Hilfeplanes durch alle Beteiligten voraus und erstreckt sich auf

- die Aktivitäten und Beiträge, die im Hinblick auf die Zielerreichung geleistet wurden,
- die aktuelle Situation gemessen an der Bedarfsbestimmung und der Zielsetzung des Hilfeplans sowie auf
- Aussagen dazu, ob der Hilfebedarf weiter besteht, wie er sich ggf. verändert hat und welche Hilfen danach geeignet oder notwendig erscheinen, insbesondere ob die Hilfe in der bisherigen Form weitergeführt werden soll.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden schriftlich festgehalten. Diese Protokolle sind gleichzeitig die Fortschreibung des Hilfeplans und allen Beteiligten auszuhändigen.

- 2.4.2 Die federführende Fachkraft des Jugendamtes ist verantwortlich für die Organisation der regelmäßigen Hilfeplangespräche, deren Häufigkeit sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Sie sollen halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr, stattfinden.

Bei der Fortschreibung des Hilfeplanes entsprechen Gesprächsteilnehmer, Inhalt und Dokumentation den Ausführungen in Ziff. 2.3.2 bis 2.3.4.

Den Ort des Hilfeplangesprüches bestimmen die Teilnehmer selbst; es erscheint aber sinnvoll, wenn es bei der durchführenden Institution erfolgt, die für die pädagogische Umsetzung der Hilfe verantwortlich ist und bleiben soll.

In Verantwortung es Hilfeplangesprüches entscheidet das Jugendamt, ob wegen der besonderen Probleme des Einzelfalles und zur besseren Strukturierung des Gespräches vorab schriftliche Auskünfte auf zielgerichtete Fragen einzuholen sind.

Die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erforderliche Beratung der Betroffenen über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen hat die Fachkraft des Jugendamtes regelmäßig durchzuführen. Darüber hinaus kann sie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles entscheiden, ob ein Fachgespräch (siehe Ziff. 2.2) zusätzlich durchgeführt werden soll.

- 2.4.3 Bei der Fortschreibung des Hilfeplans kommt der Stellungnahme der durchführenden Stelle aus ihrer primären Verantwortung für die Umsetzung des Hilfeplanes besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig liegt es in der Natur des Vertragsverhältnisses, daß die durchführende Stelle in Verantwortung des Auftrags ihre Arbeit dokumentiert. Dies ist sachgerecht nur durch regelmäßige Aufzeichnungen möglich. Ein Abgleich dieser Aufzeichnungen mit den Hilfeplanvereinbarungen mündet folgerichtig in eine schriftlich fixierte Zusammenfassung, die in der Literatur – bei unterschiedlichen Benennungen – als individueller Erziehungsplan der durchführenden Stelle verstanden wird.

Es bleibt im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den Vereinbarungen zwischen den Beteiligten überlassen, (s. Ziff. 2.3.3), wie diese Informationen zur Verfügung gestellt werden, z.B. ob sie vor dem Hilfeplangespräch allen Gesprächsteilnehmern vorgelegt oder anläßlich der Besprechung zu Protokoll gegeben werden. Dabei dürfte hilfreich sein, diesbezügliche Absprachen im erstmaligen Hilfeplangespräch zu thematisieren und im Protokoll festzuhalten.

- 2.4.4 Der fortgeschriebene Hilfeplan ist Grundlage für die durchführende Stelle, ihren detaillierten Erziehungsplan (oder Therapie-/Behandlungsplan) ebenfalls fortzuschreiben. Diese Pläne haben wiederum Einfluß auf die Fortschreibung des nächsten Hilfeplanes in Bezug auf die Beurteilung der akuten pädagogischen Situation, die Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfeart und der Fortschreibung der Ziel- und Aufgabenstellung des vorangegangenen Hilfeplanes.

Bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, durch intensive Beratung zu gewährleisten, daß die Ziele und Aufgaben der Hilfeplanfortschreibung umgesetzt werden können.

Berichte, die ohne Beteiligung der Betroffenen zwischen betreuender Stelle und Jugendamt ausgetauscht werden, sind mit dem Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII nicht vereinbar. Sämtliche Informationen über den jungen Menschen und seine Familie

sind ihnen zu offenbaren und nach den o.a. Grundsätzen zielgerichtet und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften abzufassen.

Jugendamt:

Datum

Az.:

RASTER I

FÜR DIE ERSTELLUNG DES HILFEPLANS NACH § 36 SGB VIII

Jugendamt:

Verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes:

Name:

Telefon:

Name des jungen Menschen:

geboren:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Religion:

Eltern, -teil, Personensorgeberechtigte(r)

Name:

Anschrift:

Telefon:

Durchführende Stelle:

Anschrift:

Telefon:

Name und Funktion des Vertreter dieser Stelle:

Datum des Hilfeplangespraches:

Gesprächsteilnehmer (soweit oben nicht erwähnt mit Funktion, Anschrift, Telefon):

Das interne Fachgespräch hat am stattgefunden.

Nachdem eine Adoptionsprüfung erfolgt war, hat das Team Vorschläge entwickelt, die von der Fachkraft des Jugendamtes den Gesprächsteilnehmern mitgeteilt werden.

Sie beziehen sich

insbesondere auf die Bereiche Situationsbeschreibung, erzieherischer Bedarf und Hilfeart.

1. Vorschlag:

2. Vorschlag:

4. Die Gesprächsteilnehmer haben sich geeinigt auf:

- Art der Hilfe nach § SGB VIII
- Form der Hilfe und ihre Durchführung

5. Ziele der ausgewählten Hilfe

6. Art und Umfang der notwendigen Leistungen und der Zusammenarbeit der Beteiligten insbesondere im sozialpädagogischen, schulischen, therapeutischen Bereich

- durch die durchführende Stelle
- durch den jungen Menschen
- durch Eltern/-teil oder sonstige Bezugspersonen
- durch das Jugendamt

7. Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII

8. Vereinbarung der Besuchskontakte

9. Einzelfallbezogene besondere (Neben-)Leistungen

10. Weitere Vereinbarungen

11. Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfestellung

12. Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans (mindestens einmal im Jahr)

13. Unterschrift der Gesprächsteilnehmer

(die ersten vier hier aufgeführten Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des Hilfeplans)

Fachkraft des Jugendamtes

.....

Eltern/-teil/Personensorgeberechtigter

.....

Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger

.....

Durchführende Stelle

.....

Sonstige Teilnehmer

.....

| | |
|------------|-------|
| Jugendamt: | Datum |
| Az.: | |

| RASTER II | |
|---|--|
| FÜR DIE FORTSCHREIBUNG DES HILFEPLANS NACH § 36 SGB VIII | |
| Jugendamt: | |
| Verantwortliche Fachkraft des Jugendamtes: | |
| Name: | |
| Telefon: | |
| Name des jungen Menschen: | |
| geboren: | |
| Anschrift: | |
| Staatsangehörigkeit: | |
| Religion: | |
| Eltern, -teil, Personensorgeberechtigte(r) | |
| Name: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| Durchführende Stelle: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| Name und Funktion des Vertreter dieser Stelle: | |

| | |
|--|---|
| Datum und Ort des Hilfeplangesprächs: | Datum und Ort des letzten Hilfeplangesprächs: |
| Gesprächsteilnehmer (soweit oben nicht erwähnt mit Funktion, Anschrift, Telefon): | |
| 1. Wie hat sich die Situation des jungen Menschen verändert, gemessen an der Bedarfsbestimmung und Zielsetzung unter besonderer Berücksichtigung des letzten Hilfeplangesprächs. | |
| 2. Welche Ziele wurden nach Ansicht der Beteiligten im Laufe der Betreuung erreicht, nicht erreicht oder modifiziert? | |

5. Ausübung der elterlichen Sorge nach § 38 SGB VIII

6. Vereinbarung der Besuchskontakte

7. Einzelfallbezogene besondere (Neben-)Leistungen

8. Weitere Vereinbarungen

9. Voraussichtliche Dauer der weiteren Hilfestellung

10. Zeitpunkt der Fortschreibung des Hilfeplans
(mindestens einmal im Jahr)

11. Unterschriften der Gesprächsteilnehmer
(die ersten vier hier aufgeführten Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des Hilfeplans)

Fachkraft des Jugendamtes

.....

Eltern/-teil/Personensorgeberechtigter

.....

Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger

.....

Durchführende Stelle

.....

Sonstige Teilnehmer

.....